



Bauamt

Auskunft erteilt
Frau Klinger

Zimmer
B 2.21

Telefon
02581 53-536370

Fax
02581 53-6399

E-Mail
Katharina.Klinger@kreis-warendorf.de

Gemeinde Ostbevern
Herrn Bürgermeister
Karl Piochowiak
Hauptstraße 24
48346 Ostbevern

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

25.09.2024

Auslegung von Antragsunterlagen in BlmSchG-Verfahren mit UVP-Pflicht

Sehr geehrter Herr Piochowiak,

im Juli 2024 ist die Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Kraft getreten. Diese umfasst insbesondere Umstellungen in Bezug auf die Digitalisierung der Genehmigungsverfahren. So soll nach dem neuen § 10 Abs. 3 S. 2 und 3 BlmSchG die Auslegung der Unterlagen nunmehr über eine Internetseite der Genehmigungsbehörde erfolgen:

„Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden.“

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf förmliche Verfahren allgemein. Für Verfahren, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommen wird, galt auch schon vor der Novelle die speziellere Vorschrift des § 10 Abs. 1 S. 8ff. der 9. BlmSchV:

„Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so ist auch der vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügte UVP-Bericht nach § 4e auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Absatz 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Absatz 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Absatz 3 auszulegen. In

■ familienfreundlicher
■ Arbeitgeber
■ 2021-2024
prüfen.bewerten.auszeichnen

europa
energy award GOLD

**AGFS**

Recyclingpapier

den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Absatz 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.“

Insbesondere dieser Teil der Regelung wurde im Zuge der BImSchG-Novelle leider nicht überarbeitet, was in der Genehmigungspraxis zu einem deutlichen Umsetzungswiderspruch führt: Nur bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist weiterhin eine Papierauslegung gefordert, ansonsten ist die Auslegung rein digital über die Seite der Genehmigungsbehörde abzuwickeln. Ob dies vom Gesetzgeber so gewollt ist oder ob es sich bei der fehlenden Anpassung um ein Versehen handelt, ist derzeit noch unklar.

Um diese „Lücke“ möglichst pragmatisch und rechtssicher zu schließen, möchte ich Sie daher um Folgendes bitten:

Richten Sie bitte auf Ihrer Internetseite einen permanenten Link ein, der direkt auf die Bekanntmachungsseite des Kreises Warendorf führt. Über die Bekanntmachungsseite der Kreisverwaltung Warendorf sind alle Antragsunterlagen sowie der Bekanntmachungstext für das jeweilige Vorhaben abrufbar.

Der einzupflegende Link lautet:

<https://www.kreis-warendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen>

Indem Sie nur den allgemeinen Link dauerhaft auf Ihrer Internetseite einfügen, ist von Ihrer Seite gerade keine vorhabensbezogene Aktualisierung erforderlich. Vielmehr gilt diese Verlinkung für alle BImSchG-Vorhaben, die sich auf dem Gebiet des Kreises Warendorf befinden.

In den Bekanntmachungen werde ich entsprechend auch auf Ihre Internetseite als Zugangsquelle zu den Antragsunterlagen verweisen.

Die Verlinkung sollte auf Ihrer Internetseite gut sichtbar und bestenfalls auch über etwaige Suchfunktionen (bspw. über Stichwort Windenergie o.ä.) auffindbar sein, sodass interessierte Bürgerinnen und Bürger ohne größeren Aufwand auf die Seite der Kreisverwaltung Warendorf gelangen können, um sich über die Genehmigungsverfahren informieren zu können. Darüber hinaus sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Sobald Sie dies umgesetzt haben, bitte ich Sie um eine entsprechende Mitteilung sowie um nähere Informationen, an welcher Stelle Sie die Verlinkung umgesetzt haben. So kann gewährleistet werden, dass in der Bekanntmachung die richtige Fundstelle angegeben wird und die Antragsunterlagen auch über die angegebenen Seiten auffindbar sind.

Sollten Sie diesbezüglich Rückfragen haben, stehe ich hierfür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Sigurd Peitz
Leiter des Bauamtes